

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verein der Kurzhalsgiraffen für Ticketkäufer*innen

1. Allgemeines

Der Verein der Kurzhalsgiraffen wird im Folgenden als „Veranstalterin“ bezeichnet. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Openairbesucher*innen und übrige Vertragspartner*innen der Veranstalterin.

Mit dem Erwerb eines Openairtickets akzeptiert der*die Erwerber*in bzw. Inhaber*in (nachfolgend „Ticketerwerber*in“ bzw. „Ticketinhaber*in“) die AGB der Veranstalterin.

Für Openairbesucher*innen gelten die für die jeweilige Kategorie kommunizierten Öffnungszeiten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Öffnungszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

2. Konzerte und Programm

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Für Absagen von Künstler*innen, Änderung des zeitlichen Ablaufs, Auftrittszeiten der Künstler*innen usw. können keine Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden und die Veranstalterin lehnt jede Haftung ab.

Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge und Inhalt der Konzerte. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

Das Openair findet bei jeder Witterung statt; vorbehalten bleiben Witterungsbedingungen, welche die Durchführung verunmöglichen.

Die Anreise und Rückreise an das Openair sind in der Verantwortung der Openairbesucher*innen. Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung aus.

3. Verbotene Gegenstände und Aufnahmen

Das Mitbringen von Glaswaren, Alu-, Blech- und Spraydosen, bengalischen Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen aller Art usw. ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Openairgelände. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

Der Ordnungsdienst der Veranstalterin kann während der gesamten Dauer der Veranstaltung Gepäckdurchsuchung durchführen. Den Anordnungen des Ordnungsdiensts ist zwingend Folge zu leisten.

Drohnen, Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv, Audioaufnahmegeräte bzw. -Abspielgeräte (mit Lautsprechern), Selfie-Sticks/GoPro-Halterungen/Teleskopstäbe/Stative länger als 25 cm sowie Megafone sind auf dem Openairgelände nicht zugelassen. Zugelassen sind kleine Pocket- und Digitalkameras sowie Smartphones.

Audio- und Videoaufnahmen der am OpenAir auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren mit Handy für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich möglich. Das Filmen und Fotografieren mit professionellen Kameras ist der Veranstalterin vorbehalten. Medienschaffenden wird auf Anfrage nach der

Veranstaltung ein Link mit Fotografien zur Verfügung gestellt.

Der von der Veranstalterin eingesetzte Ordnungsdienst hat das Recht, Personen den Einlass auf das abgesperrte Openairgelände aus wichtigen Gründen zu verwehren. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann ein wichtiger Grund darstellen.

Die Veranstalterin haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

4. Foto- und Videoaufnahmen durch die Veranstalterin und Dritte

Im Rahmen des Openairs werden durch die Veranstalterin und Medienschaffende Foto- und Filmaufnahmen erstellt und veröffentlicht (in Print- und Online-Medien). Mit dem Kauf des Openairtickets erklären sich die Openairbesucher*innen damit einverstanden, dass sie auf diesen Foto- und Videoaufnahmen abgebildet werden können und diese Foto- und Videoaufnahmen für die oben genannte Zwecke entschädigungslos genutzt werden dürfen.

5. Absage, Unterbruch oder Abbruch des Openairs; Rückerstattung

Bei Absage, Unterbruch oder Abbruch des Openairs aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Tod oder Krankheit eines*iner Künstler*in, Unwetter, Unruhen, Pietät, Terrorgefahr, -warnung oder -akt, Epidemie, Pandemie, behördliches Verbot oder unverschuldete Nichtbewilligung des Openairs usw.) ohne vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Veranstalterin **besteht weder ein Anspruch auf die Rückgabe der Eintrittskarte, noch auf Rückerstattung des Kaufpreises, noch auf Umtausch für die nächste Ausgabe des Openairs.** Als Unterbruch des Openairs gilt jede ab Türöffnung des Openairs erfolgte temporäre, zeitlich begrenzte Unterbrechung des Openairs. Als Abbruch des Openairs gilt jeder ab Türöffnung des Openairs erfolgter Abbruch ohne Wiederaufnahme des Openairbetriebes. Falls alle durch das Openair für die Veranstalterin auftretenden Kosten gedeckt werden können, wird der Rest der Ticketeinnahmen an die Ticketkäufer*innen zurückerstattet. Zu gegebener Zeit wird ein Zeitfenster für die Rückforderung der Ticketguthaben kommuniziert. Ab Bekanntgabe des offiziellen Rückforderungsprozesses hat jede*r Ticketerwerber*in 60 Tage Zeit, um sich für eine Rückzahlung zu melden.

6. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, ist jede Haftung der Veranstalterin für ihr eigenes Verhalten und für das Verhalten ihrer Hilfspersonen ausgeschlossen. Die Veranstalterin und ihre Hilfspersonen haften insbesondere nicht für Körper- oder Vermögensschäden, die den Openairbesucher*innen durch Dritte (z.B. Foodstandbetreiber*innen usw.) zugefügt oder entstanden sind.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden AGB der Veranstalterin sind integrierter Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb eines Openairtickets abgeschlossen wurde. Die Veranstalterin behält sich jederzeit die Änderungen der vorliegenden AGB vor.

Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Publikation aktiv widersprochen wird. Die Änderungen bedürfen der Schriftform, der angemessenen Publikation und der zumutbaren Kenntnisnahme.

Auf diese AGB ist ausschliesslich das Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bern.